Stiftung Umweltenergierecht

Flexible Netzanschluss-vereinbarungen (FCA)

Eine rechtliche Einordnung

Windenergietage 2025, Potsdam

Dr. Yvonne Kerth

14.11.2025

Agenda

I. Einführung

II. Der rechtliche Hintergrund

III. FCA gemäß § 8a EEG 2023

IV. Fazit & Ausblick

I. Einführung

Wieso, warum, weshalb

„Flexibilität“ in aller Munde

- Angespannte Netzsituation als Hemmnis für den EE-Ausbau
- Flexibilitätsinstrumente als eine Lösungsoption, um bereits vorhandene Kapazitäten besser zu nutzen
- Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) als eine Variante der Flexibilitätsinstrumente
- Europarechtlicher Impuls: Art. 6a EBM-RL
- Umsetzung ins deutsche Recht: § 8a EEG 2023, § 17 Abs. 2b EnWG

II. Der rechtliche Hintergrund

Der Netzanschlussanspruch als Strukturelement des EEG 2023

1. Strukturelle Ausgangslage

Anschlussbegehrende

Akteursvielfalt

- Private Haushalte
- (Projektierungs-) Unternehmen
- Bürgerenergie-gemeinschaften
- Landwirte

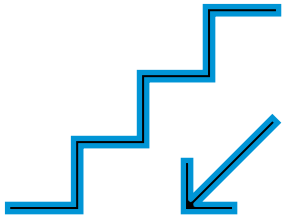

Informationsvor-sprung/-vorteil der Netzbetreiber

Machtasymmetrie

Netzbetreiber

Akteursvielfalt

- ca. 900 Netzbetreiber
- unterschiedliche
  - (Unternehmens-) Struktur
  - Lage/Größe des Netzes
  - Topografie des Gebiets

2. Antwort des Gesetzgebers: EEG

- Das EEG ist traditionell geprägt durch die Trias
  - Anspruch auf **Netzanschluss**
  - Anspruch auf **Netzzugang** (Einspeisevorrang)
  - **Finanzielle Förderung**
- Im Detail wurden diese 3 Strukturelemente des EEG wiederholt modifiziert, v.a. die finanzielle Förderung (Einspeisevergütung => Direktvermarktung)

3. Der Netzanschluss von EE-Anlagen

„Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien [...] unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, [...].“

§ 8 Abs. 1 S. 1 1. HS EEG 2023

- Anspruch besteht schon vor Netzertüchtigung und unabhängig von Netzertüchtigungsbedarf (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)
- Korrespondierende Netzertüchtigungspflicht (§ 12 EEG 2023)
- Darf nur verweigert werden, wenn Herstellung des Netz**anschlusses** unzumutbar oder unmöglich ist (§ 17 Abs. 2 EnWG)
- keine BKZ (bisher)

4. Der Netzverknüpfungspunkt (NVP)

„[…] an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; […].“

§ 8 Abs. 1 S. 1 2. HS EEG 2023

- Gesetzlicher Netzverknüpfungspunkt bestimmt sich nach den gesamt-wirtschaftlichen Kosten:

  Netzanschlusskosten (AB) + Netzertüchtigungskosten (NB)

- Folgekosten (v.a. Redispatch-Kompensation) bleiben außer Betracht
- Vermutung: in der Luftlinie kürzeste Entfernung
- Kostenverteilung nach § 16 EEG 2023

5. Der Netzzugang von EE-Anlagen

„Netzbetreiber müssen [...] den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien [...] unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen."

§ 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2023

- Einschränkungen werden grundsätzlich kompensiert (Redispatch-Regime)
- keine Einspeiseentgelte (bisher)

Würzburger Bericht Nr. 60

Stiftung Umweltenergierecht

Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht

Der rechtliche Rahmen des Netzanschlusses von Erneuerbare-Energien-Anlagen

Konzeption und Ausgestaltung eines für den Ausbau der erneuerbaren Energien zentralen Strukturelements

60 | 22.10.2025

erstellt von
Dr. Tobias Klarmann
Alina Anapyanova

ISSN 2365-7146

erschienen am 22. Oktober

https://stiftung-umweltenergierecht.de/publikationen/

III. FCA gemäß § 8a EEG 2023

Einordnende Einzelfragen

Gesetzeswortlaut

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
§ 8a Flexible Netzanschlussvereinbarungen

(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung). Die Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung ist durch den Anlagenbetreiber jederzeit durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster variieren.

(2) In der flexiblen Netzanschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen

1. zur Höhe der anschlussseitig begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisung,
2. zu Zeitfenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll,
3. zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,
4. zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,
5. zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und
6. zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 6 sind ergänzende Regelungen zu treffen zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer gesamtschuldnerischen Haftung nach Satz 1 Nummer 5.

(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.

1. Die Freiwilligkeit der FCAs nach § 8a EEG 2023

„Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung).“

§ 8a Abs. 1 S. 1 EEG 2023

- Der Anlagenbetreiber kann sich auf einen FCA einlassen, muss es aber nicht
- Variante „Überbauung des NVP durch (nur) eine Anlage“
- Variante „Überbauung des NVP durch mehr als eine Anlage (Cable Pooling)“, vgl. auch § 8 Abs. 2 S. 2, 3 EEG 2023
- Abgrenzung: § 8a EEG 2023 für die Einspeisungsbegrenzung; § 17 Abs. 2b EnWG für die Entnahmebegrenzung

2. Exkurs: Wären verpflichtende FCAs zulässig?

„Bei [...] Redispatch hat der Betreiber [...] Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber, [...], außer wenn der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält.“

Art. 13 Abs. 7 S. 1 EBM-VO

- Szenario: Statt Netzanschlussanspruch nach § 8 EEG 2023 hätte Anlagenbetreiber nur noch Anspruch auf Anschluss im Rahmen eines obligatorischen FCAs.
- [P] Konflikt mit Art. 13 Abs. 7 EBM-VO: Rechtsfolge eines FCAs ist ein um das Begrenzungsvolumen reduzierter Anspruch auf Redispatch-Kompensation. Wenn aber ein FCA obligatorisch ist, hat der Anlagenbetreiber die Kompensationskürzung nicht freiwillig akzeptiert.

3. Die zeitliche Dimension der FCAs nach § 8a EEG 2023

„In der flexiblen Netzanschlussverein-barung sind insbesondere Regelungen zu treffen […]

3. zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung […], sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist.“

§ 8a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2023

- Die Begrenzung kann dauerhaft sein, d.h. nicht nur zur Überbrückung des Zeitraums bis zur vollendeten Netzertüchtigung (etwas anders die Gesetzesbegründung)
- [P] Art. 6a EBM-RL gestattet ebenfalls dauerhafte Begrenzung, aber unter Voraussetzung, dass Netzertüchtigung „*nicht die wirksamste Lösung*“

4. Optimierung durch Standardisierung?

Mustervertragsprozess der FA Wind und Solar

Gestartet im Frühjahr 2025

Plan:

11/2025: Entwurf

12/2025: Erörterung

Ende 1/2026: Fertigstellung

- Chancen:
  - Etablierung eines Marktstandards
  - Verbesserung der Akzeptanz von FCAs
  - Vereinfachung/Beschleunigung von Vertragsverhandlungen
- Grenzen:
  - begrenztes Standardisierungspotenzial (Netzanschluss ist keine „Commodity“)
  - in der Regel wohl gewisses Maß an Anpassung des „Musters“ auf konkreten Einzelfall erforderlich (wobei aber ein „Baukastensystem“ helfen könnte)

5. Anspruch des Anlagenbetreibers auf einen FCA?

„Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt [...] nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage [...], so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussverein-barung zu prüfen [...].“

§ 8a Abs. 3 EEG 2023

- Ausgangspunkt: § 8a Abs. 1 EEG 2023, d.h. beidseitige Freiwilligkeit
- Falls kein NVP iSd § 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 EEG 2023 vorliegt, hat Netzbetreiber (nur) eine Prüfpflicht nach § 8 Abs. 3 EEG 2023 (inkl. Pflicht zur Information über Ergebnis)
- Kontrollüberlegungen:
  - Wäre dem Anlagenbetreiber mit einem Anspruch auf einen FCA wirklich gedient?
  - Wären für die Netzbetreiber verpflicht-ende FCAs volkswirtschaftlich sinnvoll?

6. Missbrauchskontrolle durch die Regulierungsbehörde?

„(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. […]

(2) Die Regulierungsbehörde kann einen Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 abzustellen. […]“

§ 30 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG

- Szenario: Netzbetreiber XYZ erfüllt zwar die Pflichten des § 8a Abs. 3 EEG 2023, schließt aber ausnahmslos (!) mit keinem Anlagenbetreiber ein FCA (zT aus plausiblen Gründen, zT willkürlich).
- Anwendbarkeit der §§ 30, 31 EnWG?
- Fall des § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG (Missbrauch beim Netzanschluss)?
- Fall des § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG (Behinderung, Beeinträchtigung)?

IV. Fazit & Ausblick

Sind FCA „the new normal“?

IV. Fazit & Ausblick

- Positiv: FCAs gemäß § 8s EEG 2023 eröffnen optionale (!) Handlungs-spielräume für Akteure.
- ABER: Es ist offen,
  - ob strukturelle Asymmetrie zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zumindest teilweise wieder auflebt;
  - ob Handlungsspielräume in der Praxis wirklich nutzbar sind;
  - ob FCAs „im großen Stil“ volkswirtschaftlich effizient sind;
  - ob FCAs auf operativer Ebene zweckmäßig sind („Massengeschäftstauglichkeit“);
  - wie weit die Anfangseuphorie in Teilen der Branche („Honeymoon-Effekt“) trägt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere

Bleiben Sie auf dem Laufenden

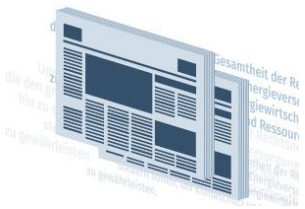

Newsletter
Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

Webseite
www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Social Media
aktuelle Informationen auf X und LinkedIn

Unterstützen Sie unsere Forschung

Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch
Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement
T: +49 1520 7435953
M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Yvonne Kerth

kerth@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages